

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1981

Nummer 19

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	2. 4. 1981	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1981 und zur Aufhebung anderer Vorschriften	176

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Haushaltsjahr 1981 und zur Aufhebung
anderer Vorschriften
Vom 2. April 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
über die Zuweisungen des Landes Nordrhein-
Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1981
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1981)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- § 18 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 19 Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 23 Zuweisungen für Volkshochschulen
- § 24 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 25 Pauschalierte Zuweisungen zu investiven Maßnahmen
- § 26 Zuweisungen für den Rettungsdienst
- § 27 Zuweisungen für kommunale Theater und Orchester
- § 28 Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 29 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 30 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaus
- § 31 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Differenzierte Kreisumlage
- § 37 Krankenhausumlage
- § 38 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Kopfbeträge, der Investitionspauschale und des Spitzenausgleichs
- § 39 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 40 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 41 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage
- § 42 Bewirtschaftung der Mittel
- § 43 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 44 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 45 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 46 Spitzenausgleich
- § 47 Kürzungsermächtigung
- § 48 Vorläufiger Grundbetrag
- § 49 Durchführungsvorschriften
- § 50 Inkrafttreten

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund besonderer Gesetze Zuwendungen gewährt werden, bleiben diese Regelungen unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 28,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat sowie um den Betrag zu ermäßigen, den das Land auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Zahlung des Landes zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) an den Bund zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein Betrag in Höhe von 2000 000 DM abzuziehen, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme

gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes betragen 9 293 400 000 DM; davon entfallen auf die

allgemeinen Zuweisungen	7 317 000 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen	1 976 400 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 27.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 30 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem vorletzten Haushaltsjahr – auf 637 311 900 DM. Der Nachzahlungsbetrag aus der Abrechnung des vorletzten Haushaltsjahres in Höhe von 90 111 900 DM wird im Haushaltsjahr 1981 mit 45 111 900 DM und im Haushaltsjahr 1982 mit 45 000 000 DM ausbezahlt.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 28.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 29 bis 32 sowie 46.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe be-

mißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen sowie Gemeinden durch Fremdübernachtungen in Kurorten entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 6 350 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4 824 900 000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	794 500 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	730 600 000 DM

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz sowie dem Kurortansatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern
	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern
	104 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern
	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern
	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern
	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern
	131 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern
	140 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegender Einwohnerzahl gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Werte; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1979 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich Schulkindergärten mit 103 vom Hundert,

noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 81 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 110 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 44 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 93 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit 74 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 99 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 55 vom Hundert,
übrigen Bezirksfachklassen	mit 61 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 92 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 189 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 397 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 174 vom Hundert,
Kollegs	mit 71 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 69 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 88 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 130 vom Hundert.
Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den	
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 84 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 140 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 101 vom Hundert,
Realschulen	mit 108 vom Hundert,
Gymnasien	mit 148 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 227 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 451 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 180 vom Hundert,
Kollegs	mit 123 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

3. Kurortansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 40 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach der Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. April 1979 bis zum 31. März 1980.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1980 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. September 1980 in Gemeinden

bis 25 000 Einwohnern	mit 250 vom Hundert,
von 25 001 bis 150 000 Einwohnern	mit 280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 310 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1980 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. September 1980 für die Grundsteuer A in Gemeinden

mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern	mit 99 vom Hundert,
mit mehr als 25 000 Einwohnern	mit 108 vom Hundert,

 für die Grundsteuer B in Gemeinden

mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern	mit 180 vom Hundert,
mit mehr als 25 000 Einwohnern	mit 225 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. September 1980;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1980 geteilte und mit 80 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. September 1980.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 260 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

(3) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) Träger von Realschulen oder Gymnasien sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen und Gymnasien) verringern.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 14****Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 11,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 12 Abs. 2) und Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

§ 16**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Sonstige Zuweisungen**§ 17****Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise erhalten eine nach der Einwohnerzahl bemessene Zuweisung zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Kopfbeträge) von insgesamt 817 000 000 DM.

(2) Die Zuweisung beträgt

für die kreisfreien Städte	53,40 DM je Einwohner,
für die Kreise	43,60 DM je Einwohner.

(3) Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die Großen kreisangehörigen Städte	27,80 DM je Einwohner,
an die Mittleren kreisangehörigen Städte	24,90 DM je Einwohner,
an die übrigen kreisangehörigen Gemeinden	21,20 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

Die den kreisfreien Städten und Kreisen zu zahlenden sowie von den Kreisen weiterzuleitenden Beträge ermäßigen sich um die Krankenhausumlage nach § 37.

§ 18**Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 150 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gebietskörperschaften Rechnung getragen werden. Sie können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(3) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahre 1980 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben und deren Haushaltsplan 1981 einen Fehlbedarf ausweist, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht.

(4) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks entfallen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes auf die Gemeinden im Raum Bonn Zuweisungen von 12 000 000 DM. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(5) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks entfallen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468) auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000 DM.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 19****Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen**

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Vorbereitung und Durchführung) werden 639 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen sowie der Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden 287 700 000 DM zur Verfügung gestellt (Schulbauprogramm).

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 51 280 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 393 720 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen für Volkshochschulen

(1) Für Zuweisungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 26 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 156) werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Volkshochschulen sind, 133 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit die für die Volkshochschulen zweckbestimmten Mittel nicht verausgabt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 24

Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

(1) Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhält der Landesverband Lippe zu den Kosten für die neugliederungsbedingte Verlagerung seines Sitzes von Detmold nach Lemgo-Schloß Brake eine einmalige Zuweisung von 3 000 000 DM.

§ 25

Pauschalierte Zuweisungen zu investiven Maßnahmen

(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen in Höhe von insgesamt 300 000 000 DM (Investitionspauschale).

Diese Zuweisungen sind für

- a) den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
 - b) die Ausführung von Bauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
 - c) die Instandsetzung an kommunalen Bauten, soweit sie nicht ausschließlich der Unterhaltung baulicher Anlagen dient,
- bestimmt.

Die Investitionspauschale darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, für die die Gemeinde Investitionszuweisungen des Bundes oder Landes erhält.

(2) Die Investitionspauschale wird zur Hälfte schlüsselmäßig nach der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Die andere Hälfte der Mittel nach Absatz 1 wird zusätzlich auf diejenigen Gemeinden aufgeteilt, die am 1. Januar 1981 mit mindestens 25 vom Hundert ihrer Einwohner in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1980 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten.

§ 26

Zuweisungen für den Rettungsdienst

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen des Rettungsdienstes sind, werden auf Grund von § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), Zuweisungen in Höhe von 57 000 000 DM gewährt.

§ 27

Zuweisungen für kommunale Theater und Orchester

(1) Für Zuweisungen zu den Betriebskosten der kommunalen Theater und Orchester sowie der Landestheater werden insgesamt 44 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen

1. auf die Förderung der kommunalen Theater in den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Münster, Oberhausen und Wuppertal 24 720 000 DM,
2. auf die Förderung der kommunalen Orchester in den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Remscheid, Solingen und Wuppertal 8 000 000 DM,
3. auf die Förderung der Landestheater in Castrop-Rauxel, Detmold, Kleve und Neuss 11 580 000 DM.

(3) Den Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind der persönliche und sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Zahl der Besucher zugrunde zu legen; die nach § 42 Abs. 2 zuständigen Minister können bestimmen, daß für die Aufteilung dieser Mittel die für das Haushaltsjahr 1979 ermittelten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 28

Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	364 800 000 DM,
Kreise Zuweisungen von	182 400 000 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 45 111 900 DM aus der Abrechnung des vorletzten Haushaltsjahres erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	30 074 600 DM,
Kreise um	15 037 300 DM.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohner-schlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen zur Deckung von Belastungen

aus Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 29

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit diese Ausgaben vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erstattet das Land 60 vom Hundert der durch die Durchführung des dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten.

Die durch die Sonderzuständigkeit und Vororttätigkeit der Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf, Essen, Köln, Paderborn und Wuppertal entstandenen notwendigen Verwaltungskosten werden in voller Höhe erstattet.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Erstattung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 30

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaus

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 116 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Straßenbaulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Erneuerung (UA I) von Landstraßen | 100 000 000 DM, |
| b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme des Ausbauplanes | 148 272 700 DM, |
| c) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen über 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme des Ausbauplanes | 249 454 500 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 42 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 105 000 000 DM, |
| b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von | 49 772 800 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 42 Abs. 3.

§ 31

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von | 92 361 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 169 500 000 DM |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplanes über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Höhe von | 307 816 300 DM, |
| b) für Investitionen zur Verbesserung des Nahverkehrs in Höhe von | 307 250 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

Erster Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen (§ 12 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(3) Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen (§ 15 Abs. 2) festgesetzt.

(2) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 36

Differenzierte Kreisumlage

(1) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche abschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Kosten festzusetzen; dies gilt auch für die Kosten, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Zweiter Abschnitt

Umlage des Landes

§ 37

Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der

Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird mit je einem Viertel ihres Betrages von den nach § 17 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 38 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 40) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 38

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Kopfbeträge, der Investitionspauschale und des Spitzenausgleichs

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Investitionspauschale (§ 25) und der Spitzenausgleich (§ 46) werden den Körperschaften unmittelbar ausbezahlt; sie sind am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages auszahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am letzten vorangehenden Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der für das Vorjahr festgesetzten Zuweisungen zu leisten.

(4) Für die Auszahlung der Kopfbeträge gilt Absatz 3 entsprechend. Den kreisangehörigen Gemeinden werden die Kopfbeträge über die Kreise ausbezahlt. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde nach § 17 zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde aufrechnen; die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder um eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

§ 39

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 40

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1979 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 17 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landstraßen (§ 30 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 28 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1979 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LSTG - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 28 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1979 zugrunde zu legen.

§ 41

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 37 Abs. 1 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 37 Abs. 2.

§ 42

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 18 Abs. 2 und 4),
 2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 24),
 3. die Investitionspauschale (§ 25)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 5),
2. städtebauliche Maßnahmen (§ 19),
3. Schulbaumaßnahmen (Schulbauprogramm - § 20),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
5. Abfallbeseitigungsanlagen (§ 22),
6. Volkshochschulen (§ 23),
7. den Rettungsdienst (§ 26),
8. kommunale Theater und Orchester (§ 27)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 28) fest. Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchst. b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 31 Abs. 1) setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersatzes fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 31 Abs. 1 und 2.

§ 43

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Mini-

ster im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich sowie bei Investitionszuweisungen die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Ist die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, so kann die Zuwendung um bis zu 15 vom Hundert erhöht werden.

§ 44

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 31 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 19, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 19, 21, 22, 30 und 31 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 19 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 19 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

§ 45

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

VII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46

Spitzenausgleich

Für die Gemeinden, die im Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben haben, werden 523 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage

§ 47

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 48

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 49

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwal-

tungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG –

§ 49 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz)

§ 19 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird aufgehoben.

Artikel IV

Aufhebung der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden

Die Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598) wird aufgehoben.

Artikel V

Inkrafttreten

Artikel II, III und IV treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Anlage zu § 46 GFG 1981

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages
nach § 46 GFG 1981

kreisfreie Städte kreisangehörige Gemeinden	Betrag DM	kreisfreie Städte kreisangehörige Gemeinden	Betrag DM
kreisfreie Städte		Gladbeck	514 000
Düsseldorf	58 729 000	Herten	3 809 000
Duisburg	53 438 000	Marl	10 512 000
Essen	34 698 000	Oer-Erkenschwick	1 373 000
Krefeld	15 994 000	Waltrop	1 153 000
Mönchengladbach	9 043 000	Ibbenbüren	267 000
Mülheim	6 356 000	Rheine	719 000
Oberhausen	19 596 000	Ahlen	2 383 000
Remscheid	1 204 000	Gütersloh	5 031 000
Wuppertal	1 071 000	Rheda-Wiedenbrück	1 162 000
Bonn	2 530 000	Herford	1 986 000
Köln	27 379 000	Ennepetal	171 000
Leverkusen	7 074 000	Gevelsberg	1 819 000
Bottrop	6 800 000	Hattingen	3 315 000
Gelsenkirchen	30 237 000	Schweelm	285 000
Bielefeld	8 315 000	Wetter	1 447 000
Bochum	23 491 000	Altena	768 000
Dortmund	45 256 000	Hemer	374 000
Hagen	12 744 000	Iserlohn	5 270 000
Hamm	5 859 000	Lüdenscheid	2 620 000
Herne	10 357 000	Kreuztal	150 000
kreisangehörige Gemeinden		Werl	425 000
Neuss	1 190 000	Bergkamen	4 919 000
Moers	3 315 000	Kamen	1 816 000
Bergisch Gladbach	563 000	Lünen	6 657 000
Recklinghausen	3 958 000	Schwerte	1 314 000
Witten	5 810 000	Unna	339 000
Siegen	8 397 000	Wülfrath	619 000
Erkrath	614 000	Hünxe	549 000
Heiligenhaus	2 253 000	Neukirchen-Vluyn	1 622 000
Hilden	2 282 000	Aldenhoven	346 000
Langenfeld	125 000	Hückeswagen	237 000
Mettmann	901 000	Burscheid	467 000
Ratingen	2 041 000	Mettingen	1 153 000
Velbert	4 988 000	Ochtrup	394 000
Dormagen	1 793 000	Wettingen	40 000
Grevenbroich	297 000	Halle	1 262 000
Meerbusch	580 000	Langenberg	835 000
Dinslaken	2 282 000	Meinerzhagen	589 000
Kamp-Lintfort	4 249 000	Nachrodt-Wiblingwerde	324 000
Rheinberg	986 000	Werdohl	2 845 000
Voerde	740 000	Olpe	125 000
Wesel	390 000	Wenden	94 000
Alsdorf	2 021 000	Freudenberg	292 000
Hückelhoven	661 000	Hilchenbach	1 697 000
Troisdorf	5 320 000	Netphen	1 358 000
Bocholt	1 876 000	Wickede	562 000
Gronau	1 707 000	Bönen	1 294 000
Castrop-Rauxel	3 991 000	Fröndenberg	690 000
Datteln	694 000	Holzwickede	796 000
		Selm	17 000
		insgesamt	523 000 000

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16 507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X